

Bücheranzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **61 (1910)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

überaus rege Beteiligung an dem Kongreß in Aussicht und es ist zu erwarten, daß auch die schweizerischen Jäger und Jagdfreunde sich zahlreich einfinden werden, zumal dem Programm zufolge eine bedeutende Zahl wichtiger und interessanter Vorträge von hervorragenden Fachmännern zugesichert worden sind. Auch räumen manche Bahnen und Dampfschiffe Oesterreichs den Kongreßteilnehmern ansehnliche Vergünstigungen ein.

Anmeldungen nimmt bis zum 20. August das Generalkommissariat des Kongresses, Wiesingerstraße 8, Wien I, entgegen, welches auf Wunsch Programm und Statuten zusendet und allfällige Auskunft bereitwillig erteilt.

Frankreich. Charles Broilliard. † In letzter Stunde kommt uns die Trauerbotschaft von dem unerwarteten Hinscheide des Herrn Forstkonservateur Charles Broilliard, gewesener Professor der Forstwissenschaft an der Forstschule in Nancy zu. Wir werden in einer spätern Nummer der hohen Verdienste des Verewigten, welchen unser Verein 1902 zu seinem Ehrenmitgliede ernannt hat, kurz gedenken.



Bücheranzeigen.

(Alle Bücherbesprechungen ohne Unterschrift oder Chiffre gehen von der Redaktion aus; es gelangen somit keine anonymen Rezensionen zur Veröffentlichung.)

Nutzholz liefernde Holzarten, ihre Herkunft und Gebrauchsfähigkeit für Gewerbe und Industrie. Von Eugen Lavis. Mit 5 Abbildungen. Wien und Leipzig. U. Hartmanns Verlags- und Buchhandlung. 1910. VII. und 232 S. 8°. Preis brosch. M. 4. —, geb. M. 4. 80.

Wohl nicht häufig wird die beliebte Voraussetzung, ein Buch entspreche einem wirklichen Bedürfnis, in so vollkommenem Maße zutreffen, wie im vorliegenden Fall, denn ein Werk, welches über das Holz als Rohstoff die für den Handwerker und Industriellen notwendigen erschöpfenden Aufschlüsse gibt, hat man u. W. bis dahin in der Literatur vergeblich gesucht. Allerdings enthalten die Lehrbücher der Forstbenutzung die wichtigeren Angaben über die technischen Eigenschaften und die Verwendungsfähigkeit unserer einheimischen oder der bei uns akklimatisierten fremdländischen Holzarten, hingegen erscheint es durchaus unlogisch, in einem solchen Werke den Forstmann auch über die Beschaffenheit des Holzes tropischer und subtropischer oder anderer Waldbäume, die in unserem Klima gar nicht vorkommen, eingehend belehren zu wollen. Diese Kenntnisse gehören in das Gebiet der Materialienkunde und sind vor allem dem Bedürfnis der Konsumenten entsprechend zu bearbeiten.

In diesem letztern Sinne ist denn auch die neue Schrift von Eugen Lavis gehalten. Nachdem in der Einleitung die allgemeinen technischen Eigenschaften der Nadel- und Laubhölzer, ihre Textur und ihr anatomischer Bau erläutert worden sind, geht der Hr. Verfasser zur Betrachtung der einzelnen Gattungen und Arten über, deren Vorkommen, Qualität, Sortiment, Gebrauchswert usw. je nach der Wichtigkeit des betr. Holzes mehr oder minder einläßlich erörternd. Die Darstellung ist einfach und klar, dem Verständnis des nur empirisch Gebildeten angepaßt, doch wäre es irrig anzunehmen, daß deshalb der Forsttechniker nicht ebenfalls manches sehr Beachtenswerte aus dem Buche lernen könne. Wir verstehen darunter nicht die mehr als die Hälfte der

Schrift einnehmenden, überaus interessanten Ausführungen, welche allen gewerblich verwendeten exotischen Nuzhölzern gewidmet sind, sondern namentlich manches, was der auf dem Gebiete der Holzverwertung allgemein als Autorität anerkannte Hr. Verfasser über die einheimischen Holzarten sagt. Als Beispiel hierfür seien nur die sehr beherzigenswerten längeren Erörterungen über Buchennuzholz erwähnt, von dem, gestützt auf gute Gründe, mit Bestimmtheit angenommen wird, daß sein Preis in absehbarer Zeit denjenigen erstklassigen Fichtensägholzes um das Doppelte übersteigen werde. Auch der Forstmann dürfte deshalb die Schrift mit Vergnügen und Gewinn studieren.

Griffon et Maublanc. Le Blanc du Chêne et l'Oidium quercinum Thümen.

Bulletin trimestriel de la Société mycologique de France. T. XXVI. 1910. pag. 132—137.

Die meisten Autoren, welche sich bisher mit dem Eichenmeltau beschäftigt haben, identifizieren denselben mit dem von Thümen aus Portugal beschriebenen *Oidium quercinum*. Nachdem aber die Verfasser des vorliegenden Aufsatzes die Original Exemplare von Thümen untersucht und mit dem Erreger der gegenwärtig herrschenden Eichenkrankheit verglichen haben, stellen sich Unterschiede in der Form der Conidien heraus, welche jene Identifikation unmöglich machen. Der Pilz des Eichenmeltaues ist somit nicht *Oidium quercinum* zu nennen, und Griffon und Maublanc schlagen daher eine andere provisorische Benennung vor, nämlich *Oidium albitoides*. Die Perithezienform des letzteren ist nämlich immer noch nicht gefunden, während die Verfasser geneigt sind zu glauben, daß Thümens *Oidium quercinum* zu *Microsphaera Alni* (im Sinne von Salmon) gehört.

Ed. Fischer.

Cours de droit forestier, par Ch. Guyot, Tome deuxième, second fascicule. —

Livre V. Droit civil forestier (suite). Forêts communales et d'établissements publics, forêts des particuliers. In-8°, pages 649 à 1010. Prix fr. 5 pour les souscripteurs du 1^{er} fascicule. — Paris, Lucien Laveur éditeur, 13, rue des Saints-Pères. — Le tome deuxième, maintenant complet, forme un volume in-8°, VIII-1010 pages. Prix, broché fr. 15.

Nachdem der 1. Teil des II. Bandes, handelnd vom Zivilrecht in seiner Anwendung auf die Staatswaldungen, bereits im Jahre 1909 zur Ausgabe gelangt ist (vergl. S. 215—216, Jahrg. 1909 d. Ztsch.), glaubte der Hr. B. mit der Veröffentlichung des 2. Teiles nicht länger zu warten zu sollen. Allerdings bestand früher die Hoffnung, es werden die verschiedenen der Kammer vorliegenden Gesetzesentwürfe noch in der letzten Legislaturperiode zur Behandlung gelangen und könne somit das neue Gesetz diesem Bande zugrunde gelegt werden. Leider hat sich aber diese Annahme nicht bestätigt und läßt sich nicht absehen, auf welchen Zeitpunkt die derweilen noch den Gemeinde- und Privatwaldungen angewiesene Stellung durch ein neues Zivilgesetzbuch eine Änderung erfahren werde.

Die Behandlung des Stoffes mit Bezug auf die Gemeindewaldungen ist analog derjenigen für den Staatsbesitz gehalten; sie gestattet in manchen Fällen einfach auf das für diesen Gesagte zu verweisen und nur hinsichtlich der die Gemeindeverwaltung betreffenden Fragen weiter auszuholen. So werden denn namentlich die Betriebsregelung, die Verwendung des Waldertrages und besonders die Gabenholzverteilung (*l'affouage communal*) mit der wünschbaren Gründlichkeit erörtert. Ein besonderer Paragraph ist den Waldungen der Sektionen (Unterabteilungen von Gemeinden) und den verwaltungsrechtlichen Fragen, welche sich auf diese Art von Waldbesitz beziehen, gewidmet.

In ähnlicher Weise werden die Privatwaldungen besprochen. Die diesbezüglich in den Kapiteln III und IV niedergelegten Lehrsätze sind wohl noch nie so vollständig und methodisch bearbeitet worden. Meist begnügt man sich damit, diese Fragen nur kurz zu berühren, während doch ihre Wichtigkeit und Aktualität eine ganz gründliche Erwägung rechtfertigt. Besonders gilt dies für die Gesetzgebung betr. die Ausreutung, die Nutznießung und die Rückwirkung der Verpfändung auf die Benutzung des belasteten Waldes. Alle diese und manche andere Ausführungen, wie z. B. betr. die Haftbarkeit der Baumeister und Unternehmer für verborgene Fehler des verwendeten Bauholzes usw., enthalten viele neue Gedanken von allgemeinsten Bedeutung.

Sodann hat sich der Hr. B. auch über die neuen Gesetzesprojekte betr. Verschärfung des staatlichen Aufsichtsrechtes hinsichtlich Ausbeutung und Ausreutung von Privatwaldungen verbreitet und namentlich auf die Konsequenzen hingewiesen, welche die Aufnahme derartiger Bestimmungen in das Forstgesetz nach sich ziehen würde. Er hält jene für recht bedenklich, während er an einer durchschlagenden wohltätigen Wirkung zweifelt und will deshalb die forstpolizeiliche Überwachung auf den Schutzwald beschränken, wobei der Besitzer für die ihm auferlegte Einschränkung durch den Staat entschädigt werden soll. Endlich sei noch der ebenfalls in diesem Bande erörterten Frage der Waldbesteuerung gedacht. Ein in kurzem zu erwartender letzter Band wird die Gesetzgebung betr. die im öffentlichen Interesse ausgeführten forstlichen Arbeiten an der Meeresküste und im Hochgebirge, sowie die Flußfischerei, die Jagd und die Vertilgung schädlicher Tiere behandeln.

Der vorliegende neue Band des Guyot'schen großen Werkes bestätigt die schon früher ausgesprochene Überzeugung, daß jenem eine weit über die Grenzen Frankreichs hinausreichende Bedeutung zukommt und daß es deshalb auch bei uns für alle diejenigen, welche in den Fall kommen, forstgesetzgeberische Erlasse vorzubereiten, zu prüfen oder zu diskutieren, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird.

Die Stammtafel des heiligen Hubertus. Von Ministerialrat Ferdinand Wang. Wien, Verlag von Wilhelm Frick, k. u. k. Hofbuchhandlung. 1910. 16 S. 8°. Preis brosch. 60 H.

Es überrascht zu hören, daß St. Hubertus, der Schutzpatron der Jäger, dessen Leben und Wirken vielfach sagenhaft erscheint, lebende Nachkommen besitzt. Dies, sowie die Art des Descendent darzutun, ist der Zweck der kleinen Schrift, die ihre bildliche Darstellung im Pavillon für Literatur, Statistik und Buchhandel der I. internationalen Jagdausstellung, Wien 1910, findet. Der Verfasser stützt sich hiebei hauptsächlich auf ein im Jahre 1660 in Lüttich erschienenenes Werk, welches einen gewissen Wilhelm von Hert, genannt Hertentongh, der in der Mitte des 12. Jahrhunderts lebte, als Nachkommen des heiligen Hubertus bezeichnet. Von Hertentongh an wurde die Stammtafel bis in die heutigen Tage abgeleitet. Der Verfasser selbst gehört mütterlicherseits einer jener Familien an, die St. Hubertus zu ihren Vorfahren zählen können. Die Schrift soll Anregung zum weiteren Studium im Gegenstand geben und sie wird diesbezüglich sicherlich Erfolge erzielen.

Inhalt von Nr. 6/7

des „Journal forestier suisse“, redigiert von Herrn Professor Decoppet

Articles: A propos du parc national suisse du Val Cluoz. — Les plantations d'abri contre l'encombrement de chemins de fer et de routes par les neiges. — **Affaires de la Société:** Extrait des procès-verbaux du Comité permanent. — Assemblée générale annuelle à Coire et à St-Moritz. — Coup d'œil rétrospectif. — Procès-verbal de la séance annuelle à Frauenfeld. — **Communications:** Quelques coupes de gros arbres. — L'ouragan dans le Jura, du 22—23 décembre 1909. — L'avalanche du Pizzo-Pettine. — Arrêté du Conseil fédéral concernant l'exploitation des forêts situées le long du chemin de fer Davos-Filisur. — **Chronique forestière.** — **Bibliographie.**